



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Kapitel III. Heeresergänzung und militärische Ausbildung (Art. 173-179)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

im Anhang zugestandene Höhe überschreiten, müssen in der oben angegebenen Weise in denjenigen Zeiträumen abgeliefert werden, welche die in Artikel 163 vorgesehenen Konferenzen von Militärsachverständigen bestimmen werden.

Artikel 170.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach Deutschland ist streng verboten.

Das gleiche gilt für die Herstellung und die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial irgendwelcher Art nach fremden Ländern.

Artikel 171.

Da der Gebrauch von erstickenden, giftigen und anderen Gasen oder ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Mitteln verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alle Stoffe, die eigens für die Herstellung, Lagerung und den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Mittel bestimmt sind.

Die Herstellung und Einfuhr von Panzerwagen, Tanks und allen ähnlichen Konstruktionen, die für kriegerische Zwecke verwendbar sind, ist Deutschland ebenfalls verboten.

Artikel 172.

Innerhalb von drei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an teilt die deutsche Regierung den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte die Beschaffenheit und Herstellungsweise aller Spreng- und Giftstoffe oder ähnlicher chemischer Präparate mit, die sie im Kriege benutzt oder zu Kriegszwecken bereitet hat.

Kapitel III. Seeresergänzung und militärische Ausbildung.

Artikel 173.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Die deutsche Armee darf nur durch freiwillige Verpflichtung gebildet und ergänzt werden.

Artikel 174.

Die Unteroffiziere und Soldaten verpflichten sich für die Dauer von zwölf Jahren.

Die Zahl der Leute, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5% der Iststärke betragen, die in Absatz 2 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

Artikel 175.

Die Offiziere, die in der Armee verbleiben, müssen sich verpflichten, in ihr mindestens bis zum Alter von 45 Jahren zu dienen.

Offiziere, die neu ernannt werden, müssen sich verpflichten, mindestens 25 Jahre hintereinander wirklich Dienst zu tun.

Offiziere, die irgendeiner Formation der Armee angehört haben und die nicht in den erlaubten Einheiten bleiben, dürfen an militärischen Übungen, sei es theoretischen, sei es praktischen, nicht teilnehmen und sind keiner irgendwie gearteten militärischen Dienstpflicht unterworfen.

Die Zahl der Offiziere, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit entlassen werden, darf im Jahre nicht mehr als 5% der Iststärke der Offiziere betragen, die in Absatz 3 von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages festgesetzt ist.

Artikel 176.

Nach Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages darf in Deutschland nur diejenige Zahl von militärischen Schulen bestehen, die für den Offiziersersatz in den erlaubten Einheiten unbedingt unentbehrlich ist. Diese Schulen sind ausschließlich für die Ausbildung von Offizieren jeder Waffe bestimmt, und zwar je eine Schule für jede Waffe.

Die Zahl der Zöglinge, die zum Lehrgang der erwähnten Schulen zugelassen werden, muß genau den Fehlstellen in den Offizierkorps entsprechen. Die Zöglinge und das Personal der Schulen zählen in den Höchstzahlen mit, die im zweiten und dritten Absatz von Nummer 1 des Artikels 160 dieses Vertrages bestimmt sind.

Infolgedessen werden innerhalb des oben festgesetzten Zeitraums alle militärischen Akademien oder ähnliche Anstalten in Deutschland, ebenso die verschiedenen militärischen Schulen für Offiziere, Offiziersaspiranten, Kadetten, Unteroffiziere oder Unteroffizierschüler, mit Ausnahme der obenerwähnten Schulen, geschlossen.

Artikel 177.

Erziehungsanstalten, Universitäten, Kriegervereine, Schützen-, Sport- oder Wandervereine und überhaupt Vereinigungen jeglicher Art, einerlei wie alt ihre Mitglieder sind, dürfen sich mit keinerlei militärischen Dingen beschäftigen.

Insbefondere ist es ihnen verboten, ihre Mitglieder in der Handhabung oder im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterrichten oder auszubilden, oder sie hierin unterrichten oder ausbilden zu lassen.

Diese Gesellschaften, Vereinigungen, Erziehungsanstalten und Universitäten dürfen keine Verbindung mit den Kriegsministerien oder irgendwelchen anderen militärischen Behörden haben.

Artikel 178.

Alle Vorkehrungen zur Mobilmachung oder zur Vorbereitung einer Mobilmachung sind verboten.

In keinem Fall dürfen Truppenteile, Verwaltungsbehörden oder Truppenstäbe Stämme für Ergänzungsformationen besitzen.

Artikel 179.

Deutschland verpflichtet sich, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an keine Militär-, Marine- oder Luftschiffahrtsmission in fremden Ländern zu beglaubigen oder dorthin zu senden, noch irgendeiner solchen Mission das Verlassen ihres Gebietes zu erlauben. Es empfiehlt sich ferner, geeignete Maßnahmen zu treffen, um deutsche Reichsangehörige zu hindern, deutsches Gebiet zu verlassen, um in die Armee, Marine oder die Luftstreitkräfte irgendeiner fremden Macht einzutreten oder denselben angegliedert zu werden, um bei der Ausbildung zu helfen oder Unterricht im Heer-, Marine- oder Luftfahrwesen zu erteilen.

Die alliierten und assoziierten Mächte kommen überein, für ihr Teil vom Inkrafttreten dieses Vertrages an in ihre Armeen, Marinen oder Luftstreitkräfte deutsche Reichsangehörige zur Beihilfe in der militärischen Ausbildung nicht aufzunehmen oder sie ihnen anzugliedern oder überhaupt keinen deutschen Reichsangehörigen als Lehrer im Militär-, Marine- oder Luftfahrwesen anzustellen.

Diese Bestimmung berührt jedoch nicht das Recht Frankreichs, gemäß den französischen Militärgesetzen und Verordnungen Rekruten für die Fremdenlegion anzutwerben.

Kapitel IV. Befestigungen.

Artikel 180.

Alle befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf deutschem Gebiet im Westen bis zu 50 km östlich des Rheins liegen, müssen abgerüstet und geschleift werden.

Innerhalb von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an müssen alle diejenigen befestigten Werke, Festungen und Landbefestigungen, die auf dem von den alliierten und assoziierten Truppen nicht besetzten Gebiete liegen, abgerüstet und innerhalb von vier Monaten müssen sie geschleift werden. Diejenigen, die in dem von den alliierten und assoziierten Truppen besetzten Gebiet liegen, müssen innerhalb von Zeiträumen abgerüstet und geschleift werden, die durch das alliierte Oberkommando bestimmt werden können.

Der Bau irgendwelcher neuen Befestigungen, von welcher Beschaffenheit oder Bedeutung sie sein mögen, ist in der im ersten Absatz dieses Artikels angegebenen Zone verboten.

Das Befestigungssystem an der Süd- und Ostgrenze Deutschlands bleibt in seinem jetzigen Zustand bestehen.